

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 20. November 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. November 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die vom Fakultätsrat am 05. Juni 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch Sprachkurse in den ersten beiden Fachstudienjahren und das praktische Anwenden im 3. Fachstudienjahr während des einjährigen Auslandsstudiums an einer der europäischen Partnerhochschulen erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Fachstudienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Fachstudienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Fachstudienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffe	17
§ 2 Geltungsbereich	18
§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit	18
§ 4 Akademischer Grad	19
§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden	19
§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	20
§ 7 Freiwillige Praxisphase	20
§ 8 Module und Kreditpunkte	20

§ 9 Thesis	23
§ 10 Ablegung der Prüfungen	23
§ 11 Bewertung und Benotung	24
§ 12 Zeugnisse	24
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	25

§ 2 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

a) **Annexverträge**

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

b) **Doppelabschluss**

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten Partnerhochschule.

c) **Gaststudierende**

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersten Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

d) **Heimathochschule**

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

e) **Kooperationsvertrag**

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

f) **Koordinierungsstelle**

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

g) **Partnerhochschule**

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

h) **Studierende**

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

i) **Studierende der Heimathochschule**

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

j) **Students exchange form**

Das Formular „students exchange form“ ist ein von den Studierenden auszufüllendes Formular, welches persönliche Daten des Studierenden sowie Art der Sprachqualifikation und einige weitere Studieninformationen enthält. Das Formular ist bei den jeweiligen Hochschulen erhältlich.

k) **Students subjects form**

Das Formular „Students subjects form“ enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten Hochschulen auszustellen.

§ 3 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Computer Science ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 4 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretisch und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an einer Partnerhochschule studiert. Gaststudierende können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte wählen. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Semestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

§ 6 Besondere Regelungen für die Studierenden

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

b) Studienplan

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

c) Geltendes Recht

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

d) Studienangebot des europäischen Studiengangs

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

f) Leistungen im Ausland

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

g) Studienjahrsprüfungen

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 20 bis 21 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die

Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

h) Sprachausbildung

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

i) Ausscheiden aus dem Studiengang

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht innerhalb von drei Jahren besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 8 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 9 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test

Üb = Übung
 ÜT = Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 12 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen I								
SP1	Sprachen 1 (SP1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften I								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen II								
SP2	Sprachen 2 (SP2)	SeU	2	2	--	NF	3,0	3
Modul : Gesellschaftswissenschaften II								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	2	2	SL	-	-	3
Summe				40	10	9	51,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Analysis und Lineare Algebra								
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering I								
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6

	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebssysteme								
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--		
Modul : Sprachen III								
SP3	Sprachen 3 (SP3)	SeU	3	2	SL	--	--	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften III								
GW3	Gesellschaftswissenschaften III (GW3)	SeU	3	2	SL	--	--	3
Modul : Signaltheorie und Regelungstechnik								
SR	Signaltheorie und Regelungstechnik (SR)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Übung Signaltheorie und Regelungstechnik (SRÜ)	Ü	4	1	ÜT(PVL)	--	--	---
Modul : Embedded System Engineering						NF	10,0	10
SE2	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--		
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	--	--		
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	--	--		
	Praktikum Embedded System Engineering (ESEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--		
Modul : Rechnernetze								
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften IV								
GW4	Gesellschaftswissenschaften IV (GW4)	SeU	4	2	SL	--	--	3
Modul : Sprachen IV								
SP4	Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2	--	NF	3,0	3
Modul : Studienarbeit								
ST	Studienarbeit (ST)	SeU	4		--	H	2,0	2
Summe				40	10	9	51,0	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen.

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Projekt							
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	9
Modul : Seminar							
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	R	--	3
Modul : Wahlpflichtmodul I							
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Verteilte Systeme							
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II							
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III							
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul IV							
WP4	Wahlpflichtmodul IV (WP4)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP4)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften V							
GW5	Gesellschaftswissenschaften V (GW5)	SeU	6	2	SL	--	3

Modul : Bachelorarbeit								
BA	Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12
	Kolloquium		6				--	3
Summe				30	8	5	45,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R) oder Laborprüfung (LR). Pro Modul mit Prüfungsleistung Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen. Ein Studierender hat die Möglichkeit, fehlende CP von bis zu 2 CP durch Hausarbeiten zu erbringen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist in der Regel auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 10 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Note des dritten Studienjahres ein.

§ 11 Ablegung der Prüfungen

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das

Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

§ 12 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnotenpunkte der drei Studienjahre gemäß der Formel
Gesamtnotenpunkte = (Durchschnittsnotenpunkte 1. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 2. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 3. Jahr) / 3

Die Durchschnittsnotenpunkte der einzelnen Studienjahre werden in dieser Formel nicht gerundet. Die Durchschnittsnotenpunkte der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg absolvierten Studienjahre ergeben sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Notenpunkte gemäß Übersichtstabelle des § 8 der einzelnen Studienjahre. Die Durchschnittsnotenpunkte der an einer Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden der student subject form entnommen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnotenpunkte		Abschlussnote
Von bis	14,5 - 15	Punkte	ausgezeichnet
Von bis kleiner	12,5-14,5	Punkte	sehr gut
Von bis kleiner	9,5-12,5	Punkte	gut
Von bis kleiner	6,5-9,5	Punkte	befriedigend
Von bis kleiner	5,0-6,5	Punkte	bestanden

(2) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 13 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen der ersten beiden Studienjahre wird für die Studierenden der Heimathochschule HAW eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 8 Absatz 1) bzw. des zweiten Studienjahres (§ 8 Absatz 2).
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres wird für die Gaststudierenden eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Antragsformular „students exchange form“ (§1 j)
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres (§ 8 Absatz 3)
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Das Bachelorzeugnis wird für die Studierenden der Heimathochschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang ECS berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 8 Abs. 1 und 2), sowie das „students subject form“ für das dritte Studienjahr
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(4) Das Bachelorzeugnis wird für die Gaststudierenden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die „student subject forms“ für die ersten beiden Studienjahre (§1 k),
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module für das dritte Studienjahr (§ 8 Abs. 3),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 9),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(5) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(6) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 25. August 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 2640) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „European Computer Science“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 20. November 2014